

# **Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz im Kanton Basel- Landschaft (Vo BSG BL)**

Vom 31. Mai 2022

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> und das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021<sup>2)</sup>,

beschliesst:

**I.**

## **1 Allgemeine Bestimmung**

### **§ 1 Zuständiges Amt**

<sup>1</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) ist für alle Aufgaben, die den Bevölkerungsschutz betreffen, zuständig, soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes vorsehen.

## **2 Verpflichtung von Dritten**

### **§ 2 Für die Verpflichtung von Dritten zuständige Behörden**

<sup>1</sup> Ist die Einwohnergemeinde für die Bewältigung eines Ereignisses zuständig, liegt die Anordnungskompetenz für die Verpflichtung von Dritten bei folgenden Behörden:

- a. im Einsatz beim Gemeinderat sowie in dringenden Fällen beim kommunalen Führungsstab;
- b. für die Vorsorge, die Ausbildung und die Übungen beim Gemeinderat.

---

1) SGS 100

2) SGS 731

<sup>2</sup> Ist der Kanton für die Bewältigung eines Ereignisses zuständig, liegt die Anordnungskompetenz für die Verpflichtung von Dritten bei den folgenden Behörden:

- a. im Einsatz beim Regierungsrat sowie in dringenden Fällen beim Kantonalen Führungsstab;
- b. für die Vorsorge, die Ausbildung und die Übungen beim Regierungsrat.

### **3 Führungsstäbe**

#### **§ 3 Gemeindeführungsstäbe sowie Regionale Führungsstäbe**

<sup>1</sup> Die Grundstruktur der Gemeindeführungsstäbe sowie der Regionalen Führungsstäbe gliedert sich wie folgt:

- a. Stabsleitung;
- b. Führungsunterstützung;
- c. Fachdienste.

<sup>2</sup> Die strategische Führung der Einwohnergemeinde legt die Organisation ihres Gemeindeführungsstabs oder ihres Regionalen Führungsstabs im Einzelnen fest und wählt die Mitglieder.

#### **§ 4 Kantonaler Führungsstab (KFS)**

<sup>1</sup> Der KFS gliedert sich in 1 Element «Front Führung» und in 1 Element «Führung ab Hauptquartier».

<sup>2</sup> Die Grundstruktur des Elements Front Führung gliedert sich wie folgt:

- a. Schadenplatzkommandantin oder Schadenplatzkommandant sowie deren oder dessen Stellvertretung;
- b. Führungsunterstützung;
- c. Fachdienste.

<sup>3</sup> Die Führung ab Hauptquartier gliedert sich wie folgt:

- a. Stabsleitung;
- b. Führungsunterstützung;
- c. Fachdienste.

<sup>4</sup> Im Ereignisfall werden aus dem KFS Teilstäbe gebildet.

### **4 Kantonale Mittel / Einsatzverband Bevölkerungsschutz (EVB)**

#### **§ 5 Kantonale Mittel / EVB für die Ereignisbewältigung**

<sup>1</sup> Der Kanton verfügt insbesondere über die folgenden Mittel zur Bewältigung von Ereignissen:

- a. «Kantonales Care-Team»;

- b. «Kantonale Notfall-Hotline»;
- c. «Kantonales Personenmanagement-Team»;
- d. «Kantonale ABC-Wehr»;
- e. «Kantonale Öl-Wehr»;
- f. «Kantonale Rheinrettung»;
- g. «Kantonale Zivilschutzkompanie»;
- h. «Kantonales Ingenieur-Team»;
- i. «Kantonaler Helisupport Bevölkerungsschutz».

<sup>2</sup> Er kann bei Bedarf weitere Mittel zur Bewältigung von Ereignissen schaffen.

<sup>3</sup> Das AMB ist für die Einsatzbereitschaft der kantonalen Mittel nach Abs. 1 und 2 zuständig.

<sup>4</sup> Es legt die Organisation der kantonalen Mittel nach Abs. 1 Bst. a–c sowie g–i und Abs. 2 fest.

## **§ 6 Einsatz der kantonalen Mittel bei Ereignisarten im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes BL**

<sup>1</sup> Die kantonalen Mittel nach § 5 Abs. 1 und 2 werden zur Bewältigung von Ereignisarten im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes BL eingesetzt.

<sup>2</sup> Das Aufgebot erfolgt durch den KFS.

## **§ 7 Einsatz der kantonalen Mittel bei anderen Ereignissen**

<sup>1</sup> Die kantonalen Mittel nach § 5 Abs. 1 Bst. a–c sowie h und i und Abs. 2 können zur Bewältigung von Ereignisarten ausserhalb des Bevölkerungsschutzgesetzes BL eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Partnerorganisationen und die Führungsstäbe können beim AMB den Einsatz der kantonalen Mittel nach § 5 Abs. 1 Bst. a–c sowie h und i und Abs. 2 beantragen.

<sup>3</sup> Das AMB entscheidet über den Einsatz der Mittel nach Abs. 2.

<sup>4</sup> Die kantonalen Mittel sind der jeweiligen Einsatzleitung zugewiesen und werden durch die Einsatzoffizierin oder den Einsatzoffizier des EVB koordiniert.

## **§ 8 Kostentragung**

<sup>1</sup> Für den Einsatz des Kantonalen Care-Teams werden bei Ereignisarten im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes BL keine Kosten erhoben.

## 5 Übergeordnete Führung

### § 9 Festlegung einer übergeordneten Führung im Fall eines Grossereignisses

<sup>1</sup> Zeichnet sich bei einem Ereignis ab, dass es sich zu einem Grossereignis nach § 3 des Bevölkerungsschutzgesetzes BL entwickeln kann oder ist bereits ein Grossereignis nach § 3 des Bevölkerungsschutzgesetzes BL eingetreten, sprechen sich die an der Ereignisbewältigung beteiligten Partnerorganisationen sowie die Stabsleitung des KFS hinsichtlich der Einsetzung einer übergeordneten Führung (KFS) für die Ereignisbewältigung ab.

<sup>2</sup> Die Absprache beinhaltet insbesondere eine gemeinsame Lagebeurteilung.

<sup>3</sup> Die Absprache schliesst mit dem Entscheid, ob eine übergeordnete Führung für die Ereignisbewältigung eingesetzt wird oder nicht.

<sup>4</sup> Der Entscheid nach Abs. 3 soll nach Möglichkeit einvernehmlich getroffen werden.

<sup>5</sup> Kommt kein einvernehmlicher Entscheid zustande, entscheidet die Stabsleitung des KFS.

<sup>6</sup> Jede Vertreterin resp. jeder Vertreter der Polizei Basel-Landschaft, der Feuerwehr und der Sanität, die resp. der vor Ort für die Führung des Einsatzes seiner Organisation verantwortlich ist, sowie die Stabsleitung des KFS können eine Absprache einberufen.

<sup>7</sup> An der Absprache nimmt jeweils 1 Vertreterin oder 1 Vertreter einer der in Abs. 6 erwähnten Organisationen sowie der Stabsleitung des KFS teil.

## 6 Schadenplatzkommando und Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten

### § 10 Schadenplatzkommando und Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten

<sup>1</sup> Das Schadenplatzkommando ist das Element Front Führung des KFS für die Bewältigung eines Ereignisses vor Ort.

<sup>2</sup> Der Kanton stellt sicher, dass in der Regel 14 Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten einsatzbereit sind.

<sup>3</sup> Die Partnerorganisationen stellen Angehörige ihrer Organisationen als Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Partnerorganisationen stellen die Nachfolge der aus ihrer Organisation stammenden Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten sicher.

## **§ 11 Voraussetzungen für die Ernennung zur Schadenplatzkommandantin oder zum Schadenplatzkommandanten**

<sup>1</sup> Die Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten werden von ihrer Organisation nominiert.

<sup>2</sup> Sie gehören der Führungsstufe 2 innerhalb ihrer Organisation an.

<sup>3</sup> Sie absolvieren die bikantonale Ausbildung zur Schadenplatzkommandantin oder zum Schadenplatzkommandanten sowie den Lehrgang «Führung Grossereignis» der Feuerwehr Koordination Schweiz.

## **§ 12 Aufgaben und Kompetenzen einer Schadenplatzkommandantin oder eines Schadenplatzkommandanten**

<sup>1</sup> Die Schadenplatzkommandantin oder der Schadenplatzkommandant führt das Schadenplatzkommando.

<sup>2</sup> Die Organisation des Schadenplatzkommandos sowie die Aufgaben und Kompetenzen einer Schadenplatzkommandantin oder eines Schadenplatzkommandanten werden geregelt:

- a. im Behelf Schadenplatzkommando der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft; und
- b. in der Leistungsvereinbarung des Kantons mit den Schadenplatzkommandantinnen und den Schadenplatzkommandanten.

## **7 Ausbildung, Grade und Beförderungen**

### **§ 13 Ausbildung der Führungsstäbe und des Schadenplatzkommandos**

<sup>1</sup> Das AMB ist zuständig für:

- a. die Grundausbildung der Führungsstäbe sowie der Schadenplatzkommandi;
- b. die Fortbildung des KFS und der Schadenplatzkommandi.

<sup>2</sup> Das AMB kann:

- a. Grundausbildungen für betriebliche Führungsstäbe anbieten;
- b. Fortbildungskurse für Gemeindeführungsstäbe sowie für betriebliche Führungsstäbe anbieten;
- c. Instruktionkurse, Stabs- und Einsatzübungen mit den Organisationen der Einwohnergemeinden und des Kantons durchführen.

<sup>3</sup> Die Ausbildungen für betriebliche Führungsstäbe nach Abs. 2 sind kostenpflichtig.

## **§ 14 Grade und Beförderungen**

<sup>1</sup> Den Angehörigen des EVB wird entsprechend ihrer Ausbildung und ihrer Funktion im Bevölkerungsschutz ein Grad gemäss Anhang 1 zugewiesen.

<sup>2</sup> Das AMB ist für die Zuweisung des Grades und für die Beförderungen zuständig.

<sup>3</sup> Beförderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die notwendigen Kurse erfolgreich absolviert wurden und eine entsprechende Bestätigung vorliegt.

<sup>4</sup> Die Gradabzeichen sind an diejenigen der Schweizer Armee angelehnt. Es dürfen ohne Bewilligung des AMB keine weiteren oder andere Grade verliehen werden.

## **8 Warnung, Alarmierung und Information**

### **§ 15 Alarmierung der Stäbe, Einsatzdienste und Spezialistinnen und Spezialisten**

<sup>1</sup> Der Kanton stellt die Alarmierung der Leitung der Führungsstäbe und der Zivilschutzkompanien sowie der Einsatzdienste, der Partnerorganisationen und der Spezialistinnen und Spezialisten sicher.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden sorgen für kompatible Alarmierungsmittel und betreiben für die nicht vom Kanton alarmierten Personen und Formationen eine Alarmierungsstelle.

### **§ 16 Warnung und Alarmierung der Einwohnergemeindebehörden**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden stellen die Warnung und Alarmierung ihrer Behörden nach den Vorgaben des Kantons sicher.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden werden durch die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft gewarnt und alarmiert.

### **§ 17 Alarmierung der Bevölkerung**

<sup>1</sup> Die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft löst die Alarmierung im Auftrag der Führungsstäbe oder zuständigen Einsatzleitung für die Bevölkerung aus.

<sup>2</sup> Die Alarmierung ist über die offiziellen Alarmierungssysteme zu verbreiten.

### **§ 18 Verhaltensanweisungen und Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung**

<sup>1</sup> Nach der Alarmierung der Bevölkerung sind Verhaltensanweisungen oder Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung zu verbreiten.

<sup>2</sup> Verhaltensanweisungen oder Verhaltensempfehlungen können auch ohne vorhergehende Alarmierung der Bevölkerung verbreitet werden.

<sup>3</sup> Die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft verbreitet die Verhaltensanweisungen oder die Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung gemäss den Vorgaben der alarmierenden Stellen (§ 19 Abs. 1).

<sup>4</sup> Verhaltensanweisungen oder Verhaltensempfehlungen können bei Bedarf über weitere Kanäle verbreitet werden.

<sup>5</sup> Die Medienschaffenden werden durch den KFS bedient.

## **§ 19 Information der Bevölkerung sowie der Behörden der Nachbarländer bei Sirentests**

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion gewährleistet bei Sirentests die Information der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Sie stellt bei Sirentests die Information der Behörden in den betroffenen Nachbarländern sicher.

## **§ 20 Zuständigkeit für Systemtests**

<sup>1</sup> Das AMB ist zuständig für die Durchführung der Systemtests.

<sup>2</sup> Je nach Art der Systemtests wird das AMB durch die Gemeindeführungsstäbe oder Regionalen Führungsstäbe, die Zivilschutzorganisationen, die Feuerwehr und die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft unterstützt.

## **§ 21 Alternative Alarmierungsdispositive bei Mängeln an Systemen zur Alarmierung der Bevölkerung im Ereignisfall**

<sup>1</sup> Im Falle von Mängeln an Systemen zur Alarmierung der Bevölkerung stellt das AMB mit Hilfe alternativer Alarmierungsdispositive die Alarmierung sicher, bis die Mängel behoben sind.

# **9 Kulturgüterschutz**

## **§ 22 Aufgaben der Einwohnergemeinden**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden melden das von ihnen beschlossene Inventar zu den Kulturgütern von lokaler Bedeutung dem AMB.

<sup>2</sup> Sie melden dem AMB jährlich allfällige Änderungen zum Kulturgüterschutzinventar.

<sup>3</sup> Sie erstellen eine Gefahrenanalyse und eine Risikobeurteilung der Kulturgüter von lokaler Bedeutung.

## **§ 23 Aufgaben des Kantons**

<sup>1</sup> Das AMB ist die zuständige Stelle für die Sicherung der Kulturgüter.

<sup>2</sup> Es übernimmt in Zusammenarbeit mit weiteren Stellen die Umsetzung der Massnahmen im Bereich Kulturgüterschutz.

<sup>3</sup> Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vollzug der kantonalen Belange des Kulturgüterschutzes;
- b. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege, dem Amt für Kultur, den zuständigen Stellen des Bundes sowie weiteren Organisationen;
- c. Beaufsichtigung und Koordination des kommunalen Vollzugs der Massnahmen, insbesondere der Inventarisierung zum Schutz der Kulturgüter;
- d. Leitung und Koordination der Massnahmen für die Sicherstellungsdokumentationen, die Sicherheitskopien sowie die Bereitstellung von Kulturgüterschutzräumen;
- e. Aus- und Weiterbildung der Kulturgüterschutzspezialistinnen und Kulturgüterschutzspezialisten des Zivilschutzes.

<sup>4</sup> Die kantonale Denkmalpflege und das Amt für Kultur arbeiten für die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem Kulturgüterschutz mit dem AMB zusammen.

## **§ 24 Informatikplattform**

<sup>1</sup> Der Kanton betreibt eine Informatikplattform für die Kulturgüter, die sich auf dem Kantonsgebiet befinden.

<sup>2</sup> Die Informatikplattform enthält folgende Daten:

- a. Angaben zum Kulturgut;
- b. Angaben zum Standort des Kulturguts;
- c. Eigentümerin oder Eigentümer des Kulturguts;
- d. Kontaktdaten der verantwortlichen Person;
- e. Art der Gefährdung und Kurzdokumentation;
- f. zuständige Zivilschutzorganisation.

<sup>3</sup> Die Zivilschutzorganisationen sowie das AMB erhalten Zugriff auf die Informatikplattform, soweit sie diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

<sup>4</sup> Das AMB übernimmt die Verantwortung für die Informatikplattform des Kulturgüterschutzes.

## **10 Wirtschaftliche Landesversorgung**

### **§ 25 Die oder der Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung / Bewältigung einer schweren Mangellage**

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter des KFS übernimmt die Funktion der oder des Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung.

<sup>2</sup> Sie oder er:

- a. stellt die Verbindung zur Delegierten oder zum Delegierten des Bundes für wirtschaftliche Landesversorgung und zu den zuständigen Stellen für die wirtschaftliche Landesversorgung auf Gemeindeebene sicher;
- b. sorgt im Falle einer schweren Mangellage auf kantonaler Ebene für den Vollzug der vom Bund übertragenen Aufgaben.

## **§ 26 Aufgaben der Einwohnergemeinden**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden vollziehen die Massnahmen, die ihnen bei der Bewältigung einer schweren Mangellage im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung übertragen werden.

<sup>2</sup> Sie erstellen eine Organisation, die den Vollzug der ihnen übertragenen Massnahmen ermöglicht.

<sup>3</sup> Sie tragen die Kosten des Vollzugs.

## **11 Versicherungsschutz**

### **§ 27 Haftpflichtversicherung**

<sup>1</sup> Die Finanz- und Kirchendirektion sorgt für eine Haftpflichtversicherung, welche die Mitglieder des KFS während Übungen, Ausbildungen, Rapporten und Einsätzen ausreichend deckt.

### **§ 28 Versicherungsschutz für Personen, die Hilfeleistungen erbringen**

<sup>1</sup> Die Finanz- und Kirchendirektion sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz für Personen, die aufgrund eines Aufgebots des Kantons Hilfeleistungen erbringen.

## **12 Haftung und Strafwesen**

### **§ 29 Haftung**

<sup>1</sup> Für Schäden im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, die nicht vom Bund oder von der kantonalen Haftpflichtversicherung übernommen werden, haftet die anbietende Stelle.

### **§ 30 Zuständigkeiten im Strafwesen**

<sup>1</sup> Für Verwarnungen und Verzeigungen gegenüber Dritten sind die zuständigen Ereignisdienste und Führungsstäbe verantwortlich.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Der Erlass SGS 731.11, Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 24. August 2004, wird aufgehoben.

**IV.**

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Liestal, 31. Mai 2022

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Anhang 1 zur Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz BL

Bevölkerungsschutz Gradabzeichen

Offiziere

Stabsoffiziere

	<p><b>Oberstleutnant</b>                      Chef Operationen Einsatzverband                      Bevölkerungsschutz (EVB)</p> <p>Ausbildungschef Bevölkerungsschutz</p>	<p>Ausbildungslehrgang                      Schpl Kdt</p> <p>Ausbildungslehrgang                      Führen von                      Grossereignissen FKS                      Instruktor                      Bevölkerungsschutz</p> <p>mehrjährige Erfahrung                      als Instr BevS</p>
	<p><b>Major</b>                      Einsatzoffizier Bevölkerungsschutz</p> <p>Stv Ausbildungschef Bevölkerungsschutz</p>	<p>Führungsstufe 2 einer                      Partnerorganisation</p> <p>Ausbildungslehrgang                      Schpl Kdt</p> <p>Instruktor BevS (mit                      Abschluss BABS),                      mehrjährige Erfahrung                      als Instr BevS oder                      Armee</p>
	<p><b>Hauptmann</b>                      Instruktor Bevölkerungsschutz                      (mit Abschluss BABS)</p>	<p>Abschluss                      Ausbildungslehrgang                      für Instruktor BABS</p>



**Oberleutnant**

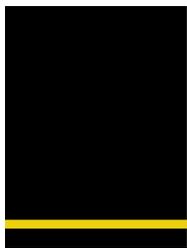
Instruktor Bevölkerungsschutz in Ausbildung

Leiter Personenmanagement

Leiter Einsatzlogistik

In Ausbildung zum Instruktor BevS (1 abgeschlossene Fachrichtung)  
Ausbildungslehrgang Führen von Grossereignissen BL

Abteilungsleiter Ausbildungs- und Einsatzlogistik AMB



**Leutnant**

Instruktor Bevölkerungsschutz im Probedienst

Offiziere Personenmanagement

In Ausbildung zum Instruktor BevS (noch ohne abgeschlossene Fachrichtung)

Ausbildung zum Systemführer IES

Unteroffiziere



**Feldweibel**

Materialwart Einsatzlogistik

Leiter Einsatzlogistik AMB  
Oder vergleichbare Funktion Zivilschutz



**Korporal**  
Stv. Materialwart Einsatzlogistik

Stv. Leiter Einsatzlogistik  
AMB  
Oder Vergleichbare  
Funktion Zivilschutz